

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 01.01.2007)

§ 1 Maßgebende Bedingungen

(1) Für alle unsere Leistungen und Lieferungen im Verkehr mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die von uns erstellten Angebote sind acht Wochen ab Angebotsdatum gültig.

(2) Ein Vertrag kommt mit schriftlichem und mündlichem Auftrag bzw. Auslieferung des bestellten Produkts zustande. Der Vertragsgegenstand wird im Zweifelsfall durch den Inhalt der Auftragsbestätigung und durch diese AGB bestimmt.

§ 3 Preise, Lieferung, Lieferzeit

(1) Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug; die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des bei Rechnungsstellung geltenden Satzes ist hinzuzurechnen. Montage, Verpackung, Transport und Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Erfolgt die Aufstellung oder Montage gegen separate Berechnung, sind wir berechtigt, die entsprechenden Zuschläge für Über- und Feiertagsstunden gesondert in Rechnung zu stellen. Eine vom Kunden verschuldete Wartezeit sowie die Ausführung von Sonderwünschen während der Montage sind besonders zu vergüten.

(2) Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch bevor der Kunde die mit ihm vereinbarten bzw. die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Entsprechendes gilt, solange vereinbarte Anzahlungen nicht erbracht wurden. Im Übrigen setzt die Einhaltung einer Lieferzeit die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Kunden voraus.

(3) Sofern die angegebene Lieferzeit um mehr als sechs Wochen überschritten wird und wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben, ist der Kunde berechtigt, nach einer ergebnislosen Fristsetzung von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Diese Fristsetzung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

(4) Eine Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, sofern diese Umstände nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung bzw. die Lieferung des Vertragsgegenstands haben. Unvorhergesehene Ereignisse sind z.B. höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Handlungen, unverschuldeter Ausfall von Fertigungsanlagen oder Teilen davon oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung erforderlicher Teile. Entsprechendes gilt wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Umstände der vorbezeichneten Art sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände und Hindernisse werden wir unseren Kunden soweit möglich mitteilen.

(5) Wird die vereinbarte Lieferzeit durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, und überschreitet die Verzögerung den Zeitraum von zwei Wochen, so sind wir berechtigt, Lagerkosten und Mehraufwendungen zu berechnen. Ist es aufgrund eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, spätestens zehn Wochen nach Auftragsvergabe zu liefern, sind wir ohne Vorankündigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(6) Zahlungen sind ohne Abzug einschließlich Umsatzsteuer in Höhe des bei Rechnungsstellung geltenden Satzes wie folgt zu leisten: 1/3 nach Auftragserteilung, 1/3 14 Tage vor der Lieferung, Restzahlung sofort ab Datum der Schlussrechnung. Abweichungen hiervon gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Der Kunde kommt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Im Rechtsverkehr mit Unternehmen gilt § 286 Absatz 3 letzter Satz BGB. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich stets nach § 288 BGB, soweit nicht ein höherer Zinssatz nachgewiesen wird.

(7) Wird die vereinbarte Lieferzeit nach Fertigstellung der Vertragsgegenstände durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so sind 2/3 der vereinbarten Auftragssumme sofort zur Zahlung fällig.

(8) Mehrleistungen bzw. Änderungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang werden gesondert in Rechnung gestellt.

(9) Die Annahme von Wechseln, Schecks oder Zahlungsanweisungen erfolgt nur zahlungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des vollen Gegenwerts. Die mit Diskontierung und Einzug verbundenen Kosten trägt der Kunde. Für rechtzeitige Prolongation und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Unsere Forderung gilt erst mit der Einlösung der Zahlungsmittel als getilgt.

(10) Bei vereinbarter Wechselzahlung oder sonstiger Stundung einer Forderung werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn es bei ihm zu Wechsel- oder Scheckprotesten kommt. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen dessen Vermögen betrieben werden oder ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen beantragt wird.

(11) Bei Ratenzahlung, wird der noch offenstehende Restbetrag sofort fällig, wenn der Schuldner mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug kommt. Gerät der Kunde mit zwei Raten in Verzug, sind wir, soweit nicht die Regelung des Verbraucherdarlehensvertrags zur Anwendung kommt, zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt, ohne dass der Kunde hierdurch von seinen Pflichten aus dem Vertrag entbunden wird.

(12) Teillieferungen sind zulässig und sind sofort zur Zahlung fällig.

(13) Der Kunde ist gegenüber unseren Forderungen zur Aufrechnung mit eigenen Gegenforderungen nur berechtigt, soweit sie unstreitig sind oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 4 Behandlung von Mängeln, Verjährung

(1) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Leistung als einwandfrei abgenommen. Auf Verlangen hat uns der Kunde mangelhafte Teile gegen Kostenersatz zuzusenden.

(2) Im Geschäft zwischen Unternehmen gewähren wir auf die Lieferung neuer Gegenstände 12 Monate Gewährleistung; auf die Lieferung gebrauchter Geräte schließen wir die Gewährleistung aus.

(3) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf Nachbesserung oder auf unentgeltliche Ersatzlieferung. Soweit Nachbesserungen vorgenommen werden, tragen wir auch hierdurch entstehende Aufwendungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat unser Kunde das Recht zu mindern; oder, wenn es sich nicht um eine Bauleistung handelt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Kunde hat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte auf Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung uns bei Bestimmung einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung schriftlich darauf hinzuweisen, dass wir mit dem Verlangen auf Schadensersatz statt der Leistung rechnen müssen.

(5) Änderungen der Lieferung hinsichtlich Konstruktion, Ausführung und Gestaltung sind uns vorbehalten, soweit diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zuzumuten sind. Das Gleiche gilt für die üblicherweise auftretenden Toleranzen (z.B. Farbe, Struktur) bei Werkstoffen wie Stein, Marmor, Holz, Keramik, Aluminium, Stahl, Kunststoff, Bezugstoffe und ähnlichen Stoffen.

(6) Verschleiß begründet keine Mängelhaftung. Unser Kunde hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass eine Beanstandung auf einem Mangel beruht und kein normaler Verschleiß vorliegt.

(7) Eine Einstandspflicht unsererseits besteht nicht bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, Einbau herstellereigener Teile und unterliegender Wartung.

§ 5 Rücktrittsrecht

(1) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Zugang der Auftragsbestätigung oder wird uns nachträglich bekannt, dass hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden Bedenken bestehen, so sind wir berechtigt, vom Kunden, unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung nach Fertigstellungsfortschritt oder Sicherheiten in der zu erbringenden Gegenleistung zu verlangen. Bis zum Erbringen der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung durch den Kunden innerhalb einer diesem zu setzenden angemessenen Frist sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind wir berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(2) Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von § -3 Absatz 4 dieser AGB steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn eine Verlängerung der Lieferzeit mit dem Kunden vereinbart war.

(3) Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, tritt der Kunde aus anderen Gründen vom Vertrag zurück oder lehnen wir die Erfüllung des Vertrags ab, weil der Kunde seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachgekommen ist, oder hat der Kunde in sonstiger Weise die Nichterfüllung des Vertrags zu vertreten, so ist dieser verpflichtet, an uns Schadensersatz in Höhe von 10% der Vertrags- bzw. Leistungssumme ohne konkreten Schadensnachweis zu zahlen, nebst der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren als des pauschalierten Schadensersatzes durch uns ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, es sei überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden.

§ 6 Schadensersatz und Haftung

(1) Bei Verbrauchergeschäften ist die Schadensersatzhaftung bei der Verletzung wesentlicher Pflichten für den Fall leichter Fahrlässigkeit auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des doppelten Waren- bzw. Leistungsbruttowerts beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises / Werklohns sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu versenden oder sicherzübertragen. Soweit der Kunde während der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts gelieferte Waren veräußert oder umbildet, erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Alle Ansprüche die der Kunde aus den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen gegen Dritte erwirbt, tritt er hiermit sicherheitshalber an uns ab; dies gilt auch für umgebildete Gegenstände und Zwischenprodukte.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung Dritten anzuzeigen und uns gegebenenfalls zur Geltendmachung unserer Ansprüche gegenüber Dritten jede Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen.

(4) Der Zugriff Dritter auf die Ware oder auf die abgetretene Forderung ist uns sofort mitzuteilen.

(5) Soweit der Kunde die Waren umbildet oder veräußert, wird unser Kaufpreis-/ Werklohnanspruch sofort ohne weitere Anzeige oder Hinzutun fällig.

§ 8 Schutzrechte, Vertraulichkeit

(1) Kostenvorschläge, Angebote, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger sowie sonstige Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder abgesehen noch Dritten zugänglich gemacht werden. Entsprechende Urheberrechte sind vom Kunden zu beachten.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§10 Salvatorische Klausel

(1) Von einer etwaigen Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen und der dem Vertragsverhältnis sonst zugrundeliegenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrags bzw. dieser Bedingungen unberührt.